

Elektronisches Basisdokument und strukturiertes Parteivorbringen – die Zukunft des Zivilprozesses?

Prof. Dr. Volker Römermann, CSP und Iris-Synthia Lolou

1 Einleitung

Der Zivilprozess steht vor einem grundlegenden Wandel. Die Digitalisierung eröffnet neue Möglichkeiten, aber auch neue Herausforderungen für die Gestaltung und Durchführung des Zivilprozesses. Ein zentraler Aspekt ist die Frage, wie die teilweise ausufernden oder zumindest als ausufernd empfundenen Schriftsätze in elektronischer Form strukturiert werden können. Soll es ein gemeinsames elektronisches Dokument geben, das den gesamten Prozessstoff abbildet und verbindlich macht? Wie kann dieses Dokument aussehen, wie wird es erstellt und bearbeitet? Welche Vorteile oder auch Nachteile ergeben sich daraus für die Parteien, die Anwälte und die Richter? Wie wird sich die Arbeit der Anwälte verändern?

Diese Fragen sind Gegenstand einer intensiven Diskussion in Literatur und Praxis, die sowohl rechtliche als auch technische Aspekte berücksichtigt. Eine Arbeitsgruppe, die im Auftrag der Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs tätig ist, hat im Jahr 2020 ein Diskussionspapier zur Modernisierung des Zivilprozesses vorgelegt, in dem sie unter anderem den Vorschlag eines elektronischen Basisdokuments machte.¹ Dieser Vorschlag wird derzeit in einem Reallabor in Bayern und Niedersachsen erprobt.²

¹ Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, Modernisierung des Zivilprozesses Diskussionspapier.

² Basisdokument (parteiortrag.de); <Stand 27.09.2023>.

2 Eine Bestandsaufnahme

Doch wofür wird die Strukturierung des Parteivortrags überhaupt gebraucht? Die Justiz klagt zunehmend über Überlastung. Zuletzt wurde ein Schreiben des Amtsgerichts Hamburg vom 20. Juni 2023 an die dortige Hanseatische Rechtsanwaltskammer bekannt, wonach eine Priorisierung der Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz, auf Terminsverlegung oder ähnlich vorrangige Vorgänge vorgenommen werde. Andere Angelegenheiten müssten sich „hintanstellen“. Selbst von Sachstandsfragen solle, wenn möglich, abgesehen werden. Der Zugang zum Recht kann bei einem solchen Zustand der Justiz nicht gewährleistet werden.

Zwar hat die Anzahl der Verfahren insgesamt abgenommen³, allerdings wird die Überlastung der Justiz vor allem in Masseverfahren deutlich. Verfahren wie die Diesel-Klagen und Fluggastrechteverfahren haben in der Vergangenheit immer weiter zugenommen und belasten einzelne Kammern erheblich. Mit einem Rückgang solcher Masseklagen ist hinsichtlich der weitreichenden Befugnisse von Inkassodienstleistern im Bereich der Masseverfahren⁴ in nächster Zeit nicht zu rechnen.

Ein wesentlicher Aspekt, der zur Überlastung der Justiz führt, sind die immer ausufernderen Schriftsätze – die durchschnittliche Länge einer Klageschrift hat sich von im Mittel sieben Seiten in 2015 auf 12,2 Seiten in 2019 erhöht⁵. Die Streitigkeiten nehmen in den Datenmengen⁶, der Komplexität und der Verfahrensdauer⁷ der Streitigkeiten zu.

3 Lösungsansätze

Wie kann der Vortrag der Parteien sinnvoll strukturiert werden? Die Idee, den teilweise ausufernden Prozessstoff zu strukturieren und abzuschichten, ist nicht neu. So versuchte der Gesetzgeber, mit der Einführung des § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO die Gerichte zu entlasten. „Das Gericht kann durch Maßnahmen der Prozessleitung das Verfahren strukturieren und den Streitstoff abschichten.“ Im Grunde handelt es sich dabei nur um eine Klarstellung, die materielle Prozessleitung oblag schon immer dem Gericht. Wie die Bestandsaufnahme zeigt, waren prozessleitende Maßnahmen in der Vergangenheit aber nicht wirkungsvoll genug, um der Überlastung der Justiz entgegenzuwirken.

³ *Meller-Hannich/Höland/Nöbre*, Abschlussbericht „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“, S. 225.

⁴ BGH, Urt. v. 13.07.2023 – II ZR 84/20 = MMR 2021, 718 m. Anm. *Römermann*.

⁵ *Meller-Hannich/Höland/Nöbre*, Abschlussbericht „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“, S. 226.

⁶ *Meller-Hannich/Höland/Nöbre*, Abschlussbericht „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“, S. 225.

⁷ *Meller-Hannich/Höland/Nöbre*, Abschlussbericht „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“, S. 311; *Döring*, LTZ 2023, 203.

Die bereits erwähnte Arbeitsgruppe aus dem Kreise der Richterschaft erarbeitete 2019 rund 30 Vorschläge für eine sinnvolle Strukturierung, darunter die Strukturierung des Tatsachenvortrages, des Rechtsvortrages oder des Verfahrens selbst.

Auf den ersten Blick bietet ein solches gemeinsam erstelltes Dokument viele Vorteile: Eine elektronische Dokumentation kann Zeit und Kosten sparen, weil auf die Papierdokumentation verzichtet wird. Relevante Dokumente können schneller und effizienter gefunden werden. Zudem hätten alle Beteiligten einfach Zugriff auf die Dokumente des Rechtsstreits – von jedem Ort und jederzeit. Die Kommunikation zwischen den Beteiligten würde schnell und effizient erfolgen. Kein Versand mehr von Nachrichten über beA, die dem zuständigen Richter erst vorgelegt werden müssen.

Schaut man sich die Lösungsansätze genauer an, so kommen schnell Bedenken auf. Wie kann insbesondere rechtlicher Vortrag sinnvoll strukturiert werden? Und gibt es überhaupt einen Zwang, rechtlich vorzutragen? Bleibt es nicht viel mehr beim Grundsatz *iura novit curia* – das Recht ist dem Gericht bekannt, sodass es zwar keinen Zwang gibt, aber Rechtsvortrag jedenfalls geboten ist.

Wie sinnvoll ist es, eine Strukturierung entlang gesetzlicher Tatbestandsmerkmale vorzunehmen? Ein einheitliches Ereignis kann sich an verschiedenen Stellen in der rechtlichen Würdigung auswirken und unterschiedliche Ansprüche begründen.

Unpraktikabel erscheint auch die chronologische Strukturierung nach tatsächlichem Geschehen. Sachverhalte können und werden oftmals unterschiedlich aufgenommen und erfasst – welchen Ausführungen soll das Gericht bei der Strukturierung des Basisdokuments dann folgen? Die Beklagtenseite würde systematisch benachteiligt, wenn sie an eine von der Klägersseite vorgegebene Struktur gebunden wäre.

Unabhängig von der Art der Strukturierung erfordert elektronische Dokumentation und Kommunikation eine sichere Technologie, um die Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

4 Auswirkungen auf die Anwaltschaft

Der Gedanke, einen Zivilprozess zu strukturieren, zu vereinfachen und vielleicht sogar zu automatisieren, klingt verlockend. Das Papier der Arbeitsgruppe spiegelt aber vor allem die richterliche Perspektive wider.

Rechtsanwälte sind keine Hilfsorgane der Justiz, die nur auf Prozessökonomie und Personaleinsparung bei den Gerichten bedacht sein sollen. Die Anwaltschaft ist schon seit 1878 kein Unterstützungsinstrument der Justiz mehr. Dafür steht § 1 BRAO – „Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege“. Eine Entlastung der Justiz durch Belastung der Rechtsanwälte darf nicht erfolgen. Rechtsanwälte haben im Rechtsstaat die Rolle, die Interessen einer Partei, nämlich der von ihnen vertretenen, konsequent zu vertreten. Dazu gehört es oft, dem

Gericht nicht nur Sachverhalte zu präsentieren, sondern diese auch zu erläutern. Mit einer klaren Argumentation, einer passenden Einleitung, einer fundierten Faktenlage, vielleicht auch mit einer spannenden Dramaturgie.

Wie könnte man dem aktuell erkannten Missstand in der Praxis abhelfen? Beispielsweise durch mehr Hinweise des Gerichts. Solange Rechtsanwälte nicht wissen, was das Gericht für relevant halten wird, werden sie vieles vortragen, auch Überflüssiges. Frühzeitige Hinweise des Gerichts sind nicht nur im strukturierten Verfahren möglich, sondern schon heute. Es erfordert richterliche Disziplin, Akten langfristig vorzubereiten, ggfs. verbunden mit einer Aufstockung der Kapazitäten, dann könnte die Steuerung bereits jetzt gelingen.

Eine Zeitersparnis bei den Gerichten ist durch das strukturierte Parteivorbringen insgesamt bei realistischer Betrachtung nicht zu erwarten.

5 Ausblick

Wird es durch das strukturierte Parteivorbringen tatsächlich zur Entlastung der Justiz kommen? Die gemeinsame Erarbeitung des elektronischen Basisdokuments erfordert je nach Wahl der Strukturierung, dass sowohl das Gericht als auch die Parteivertreter zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens wissen, welches Vorbringen entscheidungserheblich ist.

Müsste das Gericht dauerhaft an der Ordnung des elektronischen Basisdokuments arbeiten – gleich wie man strukturieren mag –, so käme es zwangsläufig zu Streitigkeiten über Struktur, Relevanz, Würdigung des vorläufigen Vortrags und die richtige Schwerpunktsetzung während des laufenden Verfahrens. Vieles spricht dafür, dass die Anzahl der Befangenheitsanträge zunehmen würde, gäbe das Gericht während der Arbeit am elektronischen Basisdokument zu erkennen, was es für wichtig oder unwichtig hielte.

Es bleibt auch zu erwarten, dass die Anzahl der Rechtsmittel wegen der Formalia zunehmen würde. Damit rückte eine Zeitersparnis oder eine Effizienzsteigerung der Justiz in weite Ferne.

Am Ende einer langen Diskussion und Entwicklung von Lösungsansätzen wird – jedenfalls auf Seiten der Anwaltschaft und der Rechtsdienstleister – eine Effizienzsteigerung durch den Einsatz von KI zu erwarten sein, wovon auch die Justiz profitieren wird. KI bewirkt eine Strukturierung, welche die Möglichkeiten des elektronischen Basisdokuments in kurzer Zeit überholen wird.

Alles in allem: Das elektronische Basisdokument beruht auf klugen Ansätzen und geht in eine richtige Richtung. Eine nähere Betrachtung kann indes die Schwachstellen des Systems, insbesondere die Eröffnung von Nebenkriegsschauplätzen formaler Natur und die Einengung anwaltlicher Gestaltungsfreiheit, nicht außer Acht lassen.

Zudem steht zu erwarten, dass KI die Versuche einer formalen Struktur demnächst überflüssig machen wird. Trotz aller positiven Aspekte, die durch das elektronische Basisdokument in die Debatte eingeflossen sind, ist der Ansatz insgesamt zum Scheitern verurteilt.

Literatur

Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des KG, des BayObLG und des BGH (Hrsg.), Diskussionspapier, https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf; <Stand 27.09.2023>

Basisdokument, <https://app.parteivortrag.de/> <Stand 27.09.2023>.

BGH, Urteil v. 13.07.2023 – II ZR 84/20 = MMR 2021, 718 m. Anm. Römermann

Dörr, Sina, „Kollaps der Ziviljustiz verhindern“ Bewältigung von Massenverfahren durch nachhaltige Justiz-Digitalisierung, LTZ 2023, 203 - 210

Meller-Hannich, Caroline/Höland, Armin/Nöhre, Monika, Abschlussbericht „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Eingangszahlen_Zivilgerichte.html?nn=110490 <Stand 27.09.2023>